

Handreichung zur Zusammensetzung von Prüfungskommissionen

Grundlage für die Bildung von Prüfungskommissionen bilden die Prüfungsordnungen der HfM Dresden in der jeweils gültigen Fassung.

1. Für alle Studiengänge gilt: Die Aufnahmeprüfungen und alle künstlerischen Präsentationen¹ innerhalb des künstlerischen Schwerpunkts („Hauptfach“) werden durch mindestens 3 Prüfende abgenommen.

2. Bachelor- und Masterstudiengänge:

2.1 Bei künstlerisch/künstlerisch-pädagogischen Aufnahme- und Abschlussprüfungen im künstlerischen Schwerpunkt („Hauptfach“) sollen mindestens 2 Hauptfachlehrkräfte des jeweiligen Fachs/Instruments als Prüfende mitwirken.

2.2 Die Teilnahme der/des Hauptfach-Lehrenden (mit Lehrauftrag) an den Modulprüfungen im künstlerischen Schwerpunkt seines/r Studierenden ist mit dem Lehrauftrag abgegolten.

2.3 Alle weiteren künstlerischen/künstlerisch-pädagogischen Prüfungen² sowie mündliche Prüfungsleistungen und Lehrproben werden von mindestens 2 Prüfenden abgenommen. Die Teilnahme von Lehrbeauftragten an diesen Prüfungen der ihnen zugeteilten Studierenden ist mit dem Lehrauftrag abgegolten.

3. Staatsexamensstudiengänge (Lehramt):

3.1 Bei Aufnahmeprüfungen und Prüfungen im künstlerischen Schwerpunkt (i.d.R. künstlerische Präsentationen) soll mindestens eine Lehrkraft des jeweiligen Fachs/Instruments mitwirken.

3.2 Die Teilnahme der/des Hauptfach-Lehrenden (mit Lehrauftrag) an den Modulprüfungen im künstlerischen Schwerpunkt seines/r Studierenden ist mit dem Lehrauftrag abgegolten.

3.3 Alle weiteren künstlerischen/künstlerisch-pädagogischen Prüfungen³ sowie mündliche Prüfungsleistungen und Lehrproben werden von mindestens 2 Prüfenden abgenommen. Die Teilnahme von Lehrbeauftragten an diesen Prüfungen der ihnen zugeteilten Studierenden ist mit dem Lehrauftrag abgegolten.

¹ Innerhalb der Modulbeschreibungen für die Schwerpunktmodule ist für die künstlerischen Schwerpunkte i.d.R. als Prüfungsleistung eine künstlerische Präsentation (im Hauptfach) festgeschrieben.

² Dies meint alle weiteren künstlerische Präsentationen innerhalb der Schwerpunktmodule (z. B. Orchesterstellen), wenn sie nicht in Zusammenhang mit der künstlerischen Präsentation im künstlerischen Schwerpunkt erfolgen, sowie künstlerische Präsentationen in den „Nebenfächern“ (z. B. Kammermusik, Klavier (im Modul TuH 2), Nebeninstrumente). Weiterhin sind damit Projektarbeiten (Präsentation von Konzepten und künstlerischen Vorhaben) gemeint.

³ Dies meint alle weiteren künstlerische Präsentationen innerhalb der „Nebenfächer“ (z. B. Gesang, Klavier, Schulpraktisches Klavierspiel, Instrumentalpraktische Kurse, Ensembleleitung). Weiterhin sind damit Projektarbeiten (Präsentation von Konzepten und künstlerischen Vorhaben) gemeint.

4. Bei allen **sonstigen Prüfungen** gelten die vorhandenen Regelungen der Prüfungsordnungen.
 - 4.1 Unterrichtsbegleitende Prüfungsleistungen (z. B. Kammermusik, Hochschulorchester, Hochschulchor) und Referate werden durch die Lehrperson bewertet, die für die Lehrveranstaltung zuständig ist. Die Prüfungsabnahme ist bei Lehrbeauftragten mit dem Lehrauftrag abgegolten.
 - 4.2 Klausuren, Tests, Seminararbeiten und andere schriftliche Arbeiten (z. B. Portfolios, Hausarbeiten) werden in der Regel durch die Lehrperson bewertet, die die Lehrveranstaltung gehalten hat.